

15.08.03

A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Saatgutverkehrsgesetzes****A. Zielsetzung**

Umsetzung der novellierten Vorschriften der Richtlinie 68/193/EWG in das nationale Recht mit dem Ziel der weiteren Harmonisierung des Saatgutrechts insbesondere in Bezug auf Vorschriften, die die Erzeugung von Rebenpflanzgut zum Inhalt haben sowie Anpassung der gesetzlichen Regelungen an aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen beim Inverkehrbringen von Saatgut.

B. Lösung

Die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes zum Inverkehrbringen von Pflanzgut von Reben werden an die aktuellen EG-rechtlichen Vorschriften angepasst. Es wird eine Definition des Begriffes „Klon“ aufgenommen. Eine Ermächtigung zur Regelung von Aufbewahrungsfristen für amtliche Etiketten sowie eine Anpassung des Antragsverfahrens für die Zulassung von Rebsorten werden vorgesehen. Des weiteren werden Vorschriften für die Sortenerhaltung von Rebsorten getroffen. Eine weitere neue Vorschrift soll es Rebenpflanzguterzeugern ermöglichen, Pflanzgut von Rebsorten oder Klonen, die in anderen Mitgliedstaaten bzw. in einem gemeinschaftlichen Sortenkatalog eingetragen sind, im Inland zu erzeugen.

Durch Regelungen zur Befristung des Inverkehrbringens von Saatgut, das auf Basis einer Rechtsverordnung mit herabgesetzten Anforderungen vermarktet werden darf und zur Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Obstsorten, deren Zulassung beantragt ist, wird das Saatgutverkehrsgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Fristablauf: 26.09.03

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes und die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

E. Sonstige Kosten

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 555/03

15.08.03

A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Saatgutverkehrsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Saatgutverkehrsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Fristablauf: 26.09.03

**Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes*)
Vom 2003**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes**

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl I S. 1146) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer eingefügt:

„11a Klon: eine vegetative Nachkommenschaft einer Sorte, die einer aufgrund der Sortenidentität, der phänotypischen Merkmale und des Gesundheitszustands ausgewählten Rebe entspricht;“

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „wenn die Versorgung mit Pflanzgut von Rebe in einem Vertragsstaat nicht gesichert ist,“ durch die Wörter

„soweit

1. die Versorgung mit Pflanzgut von Rebe in einem Vertragsstaat nicht gesichert oder
 2. dies zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die beteiligten Wirtschaftskreise erforderlich und mit dem Schutz des Verbrauchers vereinbar
- ist,“

ersetzt.

3. In § 5 Abs. 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer eingefügt:

„1a. das Inverkehrbringen des auf Grund der nach Nummer 1 herabgesetzten Anforderungen anerkannten Saatgutes befristen,“.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinie:
Richtlinie 2002/11/EG des Rates vom 14. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG (ABl. EG Nr. L 53 S. 20).

4. In § 14b Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Anerkennungsstelle kann mit Wirkung für die Anerkennung von Vermehrungsmaterial einer Sorte, bei der die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a noch nicht vorliegen und die Sortenzulassung oder die Erteilung des Sortenschutzes beantragt ist, auch einen Feldbestand, aus dem das Vermehrungsmaterial gewonnen werden soll, sowie die Beschaffenheit des Vermehrungsmaterials prüfen. Ergibt die Prüfung nach Satz 2, dass die auf Grund des § 14a Nr. 3 für Standardmaterial festgesetzten Anforderungen an den Bestand der Anbau- und Vermehrungsfläche, die Erzeugung oder die Beschaffenheit nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle die Verwendung des Vermehrungsmaterials zur Vermehrung untersagen.“

5. In § 22 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„6. vorzuschreiben, dass der Empfänger von Saatgut bestimmter Arten das amtliche Etikett für einen bestimmten Zeitraum zu Kontrollzwecken aufzubewahren hat.“

6. In § 42 wird nach Absatz 4 folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Der Antragsteller hat bei Sorten von Rebe, deren Pflanzgut mit dem Ziel der Anerkennung nach Klonen getrennt erzeugt werden soll, die Bezeichnung der Klone anzugeben.“

7. Nach § 50 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 50 a
Sortenerhaltung bei Rebsorten

Bei Sorten von Rebe hat jeder eingetragene Züchter jeden für ihn eingetragenen Klon der Sorte, der in der Beschreibenden Sortenliste aufgeführt ist, nach den Bestimmungen des § 50 zu erhalten.“

8. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sortenkataloge“ die Wörter „oder im Falle von Rebsorten auch in einem der Sortenliste entsprechenden Verzeichnis eines anderen Vertragsstaates“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle von Rebsorten kann sich die Anerkennung nach Satz 1 auf Pflanzgut jedes Klons einer Sorte nach Satz 1 Nr. 1 beziehen, der in dem betreffenden Vertragsstaat zur Anerkennung zugelassen ist.“

9. In § 56 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bei Sorten von Rebe werden in der Beschreibenden Sortenliste alle Klone der zugelassenen Sorte aufgeführt, deren Pflanzgut mit dem Ziel der Anerkennung erzeugt werden soll.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Saatgutverkehrsgesetzes in der vom [einsetzen: Tag des Inkrafttretens] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt [am Tage nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

Die Rebenpflanzgutrichtlinie 68/193/EWG ist durch die Richtlinie 2002/11/EG des Rates vom 14. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG (ABl. EG Nr. L 53 S. 20) geändert worden. Das vorliegende Dritte Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes dient der Umsetzung der novellierten Vorschriften der Richtlinie 68/193/EWG in das nationale Recht.

Weitere Änderungen dienen der Anpassung der gesetzlichen Regelungen an aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen beim Inverkehrbringen von Saatgut.

II. Gesetzgebungskompetenz

Gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung - für die vorgesehene Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes zugewiesen durch Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Schutz beim Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse) - das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine bundesgesetzliche Regelung des Saatgutrechts ist zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Dies ergibt sich u.a. aus den Regelungen der EG-Saatgutrichtlinien, die einheitliche Voraussetzungen für die Sortenzulassung sowie für die Anerkennung von Saatgut im gemeinsamen Markt vorschreiben. Eine bundesgesetzliche Regelung des Saatgutverkehrs und der Sortenzulassung ist ferner erforderlich, um zu vermeiden, dass für die Wirtschaftsbeteiligten, die überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen sind, regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen und in der Folge Nachteile am Saatgutmarkt entstehen.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes und die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen führen nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

IV. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG))

Zu Nummer 1 (§ 2)

Gemäß der Neufassung von Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 68/193/EG (Richtlinie) durch Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 2002/11/EG (Änderungsrichtlinie) können die Mitgliedstaaten eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Anerkennung zugelassenen Klone erstellen. Vermehrungsmaterial der in diesen Listen enthaltenen Klone kann dann in anderen Mitgliedstaaten zur Anerkennung vorgestellt werden. Wegen der Vielzahl der in der Beschreibenden Sortenliste des Bundessortenamtes für die zugelassenen Rebsorten bereits beschriebenen Klone sowie aufgrund des Interesses der Wirtschaft an der Vermehrung und Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Klonen aus anderen Mitgliedstaaten ist es zweckmäßig, eine solche Liste einzurichten. Die Regelung setzt voraus, dass eine Bestimmung des Begriffes „Klon“ im SaatG vorgesehen wird.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Gestattung des Inverkehrbringens von Standardpflanzgut ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des SaatG bislang nur dann zulässig, wenn die Versorgung mit Rebenpflanzgut in einem Vertragsstaat nicht gesichert ist. Damit ist das nationale Recht restriktiver als das zugrundeliegende Gemeinschaftsrecht, welches das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut - außer bei beabsichtigter Verwendung als Unterlagsrebe - grundsätzlich erlaubt. In anderen Mitgliedstaaten hat Standardpflanzgut eine gewisse Marktbedeutung erlangt. Im Interesse der Schaffung vergleichbarer

Wettbewerbsbedingungen soll durch die Änderung der Ermächtigung den einheimischen Rebepflanzguterzeugern im Bedarfsfall das Inverkehrbringen von Standardpflanzgut unabhängig von eventuellen Versorgungsengpässen erlaubt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Bislang war es aufgrund der Ermächtigung im SaatG nicht möglich, das Inverkehrbringen von Saatgut, dessen Anforderungen durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorübergehend herabgesetzt worden sind, zeitlich zu befristen. Dadurch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass betroffene Saatgutpartien überlagert und in der Folgesaison erneut in den Verkehr gebracht worden sind. Es erscheint im Interesse des Schutzes des Saatgutverbrauchers und unter pflanzenbaulichen Aspekten nicht sachgerecht, dass Saatgutpartien, die ohnehin mit herabgesetzten Anforderungen amtlich anerkannt worden sind, über die Anerkennungssaison hinaus vermarktet werden. Zudem dient die Regelung in § 5 Abs. 2 SaatG der Behebung von Engpässen bei der Saatgutversorgung, die sich in der Regel im laufenden Anerkennungszeitraum zeigen und nicht zwangsläufig in nachfolgenden Vegetationsperioden weiterhin bestehen. Deshalb soll das Inverkehrbringen der betroffenen Saatgutpartien künftig befristet werden können. Damit die betreffenden Saatgutpartien im Saatguthandel erkennbar sind, soll künftig auf Basis entsprechender Kennzeichnungsvorschriften in den jeweils nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 SaatG zu erlassenden Verordnungen beim Inverkehrbringen auf die herabgesetzten Anforderungen des Saatgutes hingewiesen werden.

Zu Nummer 4 (§ 14b)

Hiermit wird für Vermehrungsmaterial von Obst eine Regelung geschaffen, die vergleichbar ist mit der in § 7 SaatG bereits für Saatgut enthaltenen Regelung. Damit wird auch Züchtern von Obstsorten die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig das Inverkehrbringen von anerkanntem Vermehrungsmaterial aussichtsreicher Sortenkandidaten vorbereiten zu können, um unmittelbar nach einer erfolgten Sortenzulassung bzw. Sortenschutzerteilung in der Lage zu sein, mit der Vermarktung des Vermehrungsmaterials ihrer Sorten zu beginnen.

Zu Nummer 5 (§ 22)

Diese Änderung setzt die mit Artikel 1 Nr. 14 der Änderungsrichtlinie in Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie eingefügte Vorschrift zur Aufbewahrung von Etiketten um.

Zu Nummer 6 (§ 42)

Da die aktuellen EG-rechtlichen Bestimmungen eine amtliche Anerkennung von Vermehrungsmaterial von Klonen, die in jeweils anderen Mitgliedstaaten in einer amtlichen Liste geführt

werden, ermöglichen und die Absicht besteht, aus den zu Nummer 1 bereits genannten Gründen eine solche amtliche Liste zu erstellen, ist es notwendig, dass die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die amtliche Eintragung von Klonen von Rebsorten geschaffen werden. Dazu trägt die Einfügung des neuen Absatzes 4a in § 42 bei.

Das Bundessortenamt hat zwar auf freiwilliger Basis bislang in der Beschreibenden Sortenliste bereits Beschreibungen von Klonen zugelassener Rebsorten vorgenommen. Diese genügen jedoch formal nicht dem Anspruch des novellierten Gemeinschaftsrechts, welches davon ausgeht, dass Klone von Rebsorten, die amtlich zur Anerkennung zugelassen sind, in amtlichen Listen geführt werden.

Zu Nummer 7 (§ 50a)

Diese Regelung setzt den durch Artikel 1 Nr. 10 der Änderungsrichtlinie in die Richtlinie eingefügten Artikel 5g um, nach dem die Mitgliedstaaten Vorschriften für die erhaltungszüchterische Bearbeitung von Klonen zu erlassen haben.

Zu Nummer 8 (§ 55)

Hiermit soll sichergestellt werden, dass Vermehrungsmaterial von Rebsorten bzw. deren Klonen, die entweder in Gemeinsamen Sortenkatalogen oder in Sortenlisten anderer Vertragsstaaten eingetragen sind, auch im Inland amtlich anerkannt werden kann.

Zu Nummer 9 (§ 56)

Diese Regelung stellt klar, dass die Beschreibende Sortenliste unter anderem als amtliche Liste der zur Anerkennung zugelassenen Klone von Rebsorten gilt.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Da das SaatG seit seinem Inkrafttreten bereits mehrfach umfangreich geändert worden ist, empfiehlt sich eine Neubekanntmachung des Textes zur Verbesserung der Lesbarkeit.